

**Satzung über Hausnumerierung**  
=====  
**vom 03.03.1993**

Aufgrund von Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.92 (BayRS 2020-1-I) in Verbindung mit Art.52 des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BAYRS 91-1-I) und § 126 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) erläßt die Gemeinde folgende Satzung.

**§ 1**  
**Grundsatz**

(1)<sup>1</sup>Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze u. Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Ummumerierung, Einziehung) um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

(2)<sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern.

(3)<sup>1</sup>Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. <sup>2</sup>Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

(4)<sup>1</sup>Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

**§ 2**  
**Art der Numerierung**

(1) <sup>1</sup>Den Grundstücken, die sich von der Straßenmittellinie (Mitte des Straßengrundstückes) in der vorherrschenden Richtung des Straßenzuges links befinden, werden ungerade Hausnummern zugeteilt. <sup>2</sup>Den Grundstücken, die sich rechts davon befinden, werden gerade Nummern zugeteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Grundstücke werden den Straßen zugeordnet, von denen sie aus erschlossen sind. <sup>2</sup>Werden Grundstücke von zwei oder mehreren Straßen erschlossen (Eckgrundstücke), so erfolgt die Zuteilung der Hausnummern von der Haupteerschließungsstraße aus, also dort wo sich der Hauptzugang befindet. <sup>3</sup>In diesem Fall bleiben die Hausnummern der anderen Straßen unbesetzt.

(3) <sup>1</sup>Im Einzelfall, wenn eine Aufteilung bzw. Zuteilung von ungeraden und geraden Hausnummern aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht geboten ist, kann eine abweichende Numerierung festgelegt werden.

**§ 3**  
**Numerierung der einzelnen Gebäude**

<sup>1</sup>Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. <sup>2</sup>Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. <sup>3</sup>Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

**§ 4**  
**Beschaffenheit der Hausnummernschilder**

(1) <sup>1</sup>Als Hausnummernschilder sind kobaltblau eloxierte Aluminiumschilder zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Hausnummernschilder sollen eine Größe von 16,5 x 20cm aufweisen. <sup>2</sup>Die Beschriftung der Schilder erfolgt in weiß, wobei die Zahlen 8,5 cm, Großbuchstaben 4,5 cm und Kleinbuchstaben 3,5 cm hoch sein sollen. <sup>3</sup>Die Schrift der Straßenbezeichnung soll 2,5 cm und 2 cm hoch sein. <sup>4</sup>Die angegebenen Maße sind Mindestmaße.

**§ 5**  
**Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder**

(1) <sup>1</sup>Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. <sup>2</sup>Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. <sup>3</sup>Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der, der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. <sup>4</sup>Befindet sich der Hauseingang weiter als 10 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

**§ 6**  
**Verpflichtung der Grundstückseigentümer**

(1) <sup>1</sup>Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers beschafft.

(2) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten (§ 8) haben nach Erteilung der Hausnummer und Abholung bzw. Zustellung der Hausnummer diese selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. <sup>2</sup>Die Kosten hierfür trägt der Verpflichtete.

(3) <sup>1</sup>Die Hausnummernschilder sind nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 4 Wochen abzuholen und unverzüglich anzubringen.

(4) <sup>1</sup>Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

**§ 7**  
**Änderung und Erneuerung der Hausnummern**

(1) <sup>1</sup>Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. <sup>2</sup>Im übrigen finden die §§ 1 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

(3) <sup>1</sup>Die Kostentragungspflicht des Verpflichteten entfällt jedoch dann, wenn die Numerierung auf einem Fehler der Gemeinde beruht.


**§ 8**  
**Verpflichteter**

<sup>1</sup>Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 04.09.73 außer Kraft.

Sinzing, den 03.03.93  
Gemeinde Sinzing

  
Wiesner  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Hausnummerierung erfolgte gemäß Art. 26 Abs.2 GO i.V.m. § 38 Abs.1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Sinzing durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3 am 03.März 93. Auf die Niederlegung wurde durch Anschläge an allen Gemeindefafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 04.03.1993 angeheftet und am 15.03.93 wieder abgenommen.

Die Satzung ist somit am 12.März 1993 in Kraft getreten (Art.26 Abs.1 Satz 1 GO).

Sinzing, den 30.März 1993  
Gemeinde



Wiesner  
Erster Bürgermeister



Akt 631-04  
Akt 028-00

